Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2307

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5452/64

Bonn, den 5. Juni 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Zweiundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollaussetzung — Balsamterpentinöl usw.)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 30. Mai 1964 im Bundesgesetzblatt Teil II S. 633 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zweiundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollaussetzung — Balsamterpentinöl usw.)

Vom 21. Mai 1964

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 Buchstaben b und c des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 25. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 245), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 2. April 1964 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Mai 1964

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger		
			allgemein	ermäßigt	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
1	In der Tarifnr. 38.07 (Balsamterpentinöl usw.) werden die bisherigen Anmerkungen durch folgende neue Anmerkung ersetzt: Anmerkung Waren der Tarifnr. 38.07, in der Zeit vom 2. April 1964 bis 31. Dezember 1964:						
	a - Sulfatterpentinöl, gereinigt, des Abs. B - I - a	—	6,6	—	4,8	9	7,8
	b - andere	—	1,8	—	frei	3 4,2	2,4 3 3,4
2	In der Tarifnr. 38.08 (Kolophonium usw.) wird folgende neue Anmerkung angefügt: 4. Kolophonium, einschließlich „Brais résineux", des Abs. A, in der Zeit vom 2. April 1964 bis 31. Dezember 1964	—	2,1	—	frei	3,6	2,9
3	Die Tarifnr. 39.07 (Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06) wird wie folgt geändert: a) Das Wort „Anmerkung" wird ersetzt durch: „Anmerkungen". b) Die bisherige Anmerkung (Schutzanzüge usw.) wird Anmerkung 1. c) Folgende neue Anmerkung wird angefügt: 2. Streifen aus regenerierter Zellulose, mit einer tatsächlichen Breite von mehr als 5 mm, leicht gedreht und anschließend gepreßt, jedoch nicht abgeplattet, aus Abs. A - III, in der Zeit vom 2. April 1964 bis 31. Dezember 1966	—	13,6	—	7,6	21,4	19

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

I.

Gemeinsamer Zolltarif der EWG

(1) Der Ministerrat der EWG hat mit Entscheidungen vom 25. März 1964 gemäß Artikel 28 des EWG-Vertrages die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG für die nachstehend aufgeführten Waren zeitweilig ausgesetzt:

1. Für alle Waren der Tarifnr. 38.07 (Balsamterpentinöl, Wurzelterpentinöl, Sulfatterpentinöl usw.)

   bis zum 31. Dezember 1964

   bis auf 3 % des Wertes,

2. für Kolophonium, einschließlich „Brais résineux", der Tarifnr. 38.08 - A

   bis zum 31. Dezember 1964

   bis auf 3,5 % des Wertes,

3. für Streifen aus regenerierter Zellulose, mit einer tatsächlichen Breite von mehr als 5 mm, leicht gedreht und anschließend gepreßt, jedoch nicht abgeplattet, aus Tarifnr. 39.07 - A - III

   bis zum 31. Dezember 1966

   bis auf 10 % des Wertes.

(2) Die Entscheidungen sind am 2. April 1964 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 54 Seiten 828 und 829 veröffentlicht worden.

II.

Deutscher Zolltarif 1963

Die entsprechenden Außen-Zollsätze des deutschen Zolltarifs sind nunmehr den für den Zeitraum der Aussetzung maßgebenden Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG anzugleichen. Diese Angleichung ist nach Artikel 23 des EWG-Vertrages durchgeführt worden.